

Satzung des Handballkreises Iserlohn - Arnsberg im Handballverband Westfalen e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	VI. Der Kreisvorstand
§ 1 Name und Rechtsform	§ 21 Zusammensetzung
§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises	§ 22 Aufgaben
§ 3 Gemeinnützigkeit	VII. Kommissionen – Ausschüsse - Kassenprüfer
§ 4 Rechtsgrundlagen	§ 23 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)
§ 5 Kreisgebiet	§ 24 Kassenprüfer
II. Mitgliedschaft	VIII. Das Rechtswesen
§ 6 Ordentliche Mitglieder	§ 25 Der Kreisrechtswart
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	§ 26 Der Kreisspruchsausschuss KSA)
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	IX. Ehrungen
III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse	§ 27 Ehrungen des Kreises
§ 9 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises	X. Schlussbestimmungen
IV. Der Kreistag	§ 28 Ehrenamtlichkeit
§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung	§ 29 Geschäftsjahr
§ 11 Zusammensetzung	§ 30 Amtliche Bekanntmachungen
§ 12 Stimmrecht	§ 31 Auflösung des Handballkreises
§ 13 Aufgaben	§ 32 Inkrafttreten der Satzung
§ 14 Tagesordnung	
§ 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse	
§ 16 Außerordentlicher Kreistag	
§ 17 Kosten	
V. Sonstige Tagungen	
§ 18 Gemeinsame Bestimmungen	
§ 19 Der Kreisjugendtag	
§ 20 Der Kreisschiedsrichtertag	

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis - Iserlohn- Arnsberg – (Handballkreis) ist gem. § 35 Abs. (1) der Satzung des Handballverbandes Westfalen eine eigenständige regionale Untergliederung im Handballverband Westfalen e.V.

Er hat seinen Sitz in Iserlohn und führt den Namen Handballkreis Iserlohn-Arnsberg e.V. und wird bei dem Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle Handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des Handballverbandes Westfalen e.V. –im Folgenden HVW genannt- den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes –im Folgenden DHB genannt, des Westdeutschen Handballverbandes e.V. –im Folgenden WHV genannt- und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.
- (2) Für den Handballkreis gelten demnach sämtliche in § 4 der Satzung des HVW aufgeführten Bestimmungen des Abs. (2) sowie die Bestrafungsregelungen der Abs. 3, 4 und 5, die dieser Satzung als Anlage beigelegt sind.
- (3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den Erweiterten Vorstand des Handballverbandes Westfalen festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises sind Handballspielende Vereine, die Mitglieder im HVW sind.
- (2) Die Mitgliedschaft der Handballspielenden Vereine zum Handballkreis erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand. Der Kreisvorstand nimmt den Antragsteller auf, wenn der Erweiterte Vorstand des HVW den Antragsteller ebenfalls in den HVW aufgenommen hat. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 7 der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V., der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Handballspielenden Vereins im Handballkreis endet mit Eingang einer schriftlichen Erklärung beim Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft endet weiterhin in den Fällen, in denen auch die Mitgliedschaft des Handballspielenden Vereins im HVW endet. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 8 der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V., der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

Es besteht eine Beitragspflicht der Mitglieder zum Handballkreis Iserlohn-Arnsberg. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreistag.

Der Handballkreis Iserlohn – Arnsberg erhebt weiterhin Gebühren und verhängt Strafen. Über die Höhe der Gebühren und Strafen entscheidet der Vorstand.

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

§ 9 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

- (1) Organe des Handballkreises sind :
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) der Kreisjugendtag
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind :
 - a) der Jugendausschuss.
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

V. Der Kreistag

§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, höchstens sechs Monate vor den Bezirkstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge den Mitgliedern zuzuleiten.
Über die Beschlüsse des Kreistages wird ein Protokoll geführt. Der

Protokollführer wird vom Kreistag bestimmt und unterzeichnet das Protokoll.

§ 11 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus :

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) dem Kreisvorstand,
- c) den Ehrenmitgliedern des Handballkreises,
- d) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
- e) den Kassenprüfern.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht :
 - a) die Vereine für je angefangene 8 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, je 1 Stimme,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes, je 1 Stimme,
 - c) die Ehrenmitglieder des Handballkreises je 1 Stimme.
 - d) Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes - ausgenommen das des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen :
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes - ausgenommen des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses -, der durch den Kreisjugendtag gewählt wird,
 - b) die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie für die Verbandstage des HVW und des WHV,
 - e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
 - f) die Entlastung aller unter Abs.(2) a) - c) gewählten Mitarbeiter,
 - g) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der

- Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
 3. Berichte mit Aussprache der Mitglieder des Kreisvorstandes
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Ehrungen
 6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung,
 7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB
 8. Wahl eines Versammlungsleiters
 9. Entlastung aller unter § 13 Abs. (2) a) - d) gewählten Mitarbeiter
 10. Neuwahlen nach § 13 Abs. (2) a) - e)
 11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - a) der auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen- und Kreisjungenwarte sowie des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses und der Kreisjugendsprecher
 - b) des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes
 13. Sonstige Anträge
 14. Verschiedenes

§ 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Die Regelungen der §§ 18, 19, 20 und 22 der Satzung des HVW zu Wahlen, Anträgen und Beschlüssen gelten sinngemäß

§ 16 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Handballspielenden Vereine verlangt wird oder der Kreisvorsitzende und sein Vertreter ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 17 Kosten

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.

VI. Sonstige Tagungen

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

Für den in § 19 genannten Kreisjugendtag und den in § 20 genannten

Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 10 - 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organisation der Kreisjugend :
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Kreisjugendausschuss
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses, der Mädchenwart und der Jungenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
Ihm gehören stimmberechtigt an :
 - a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 5 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind jeweils 1 Delegierter,
 - b) der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - c) der Kreismädchenwart,
 - d) der Kreisjungenwart
 - e) der Kreisjugendlehrwart,
 - f) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Kreistag statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes und des Jungenwartes,
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses,
 - c) Wahl des Kreismädchenwartes,
 - d) Wahl des Kreisjungenwartes,
 - e) Wahl des Kreisjugendlehrwartes,
 - f) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
 - g) Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW,
 - h) Entlastung aller unter Abs. (8) b) - d) gewählten Mitarbeiter,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden.

Ansonsten wird auf § 19 der Satzung des HVW verwiesen.

- 10) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.

§ 20 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre vor dem Kreistag statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben der Kreisschiedsrichtertages :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - a) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
 - b) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
 - c) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - d) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
 - e) Entlastung aller unter Abs. (3) b) - d) gewählten Mitarbeiter
 - f) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 6 der WHV-Schiedsrichterordnung und der Satzung des HVW.
- (5) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Kreis für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

VI. Der Kreisvorstand

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an :
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Kreisrechtswart,
 - e-f) der Kreisspielwart,
 - g) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b) der Kreisjungenwart
 - c) der Kreismädchenwart
 - d) der Kreisjugendlehrwart
 - e) der Kreisschiriwart

- f) der stellvertretende Kreisschiriwart
 - g) der Kreisschirilehrwart
 - h) der Kreisspruchausschussvorsitzende
 - i) der Kreislehrwart
 - j) der Ehrenvorsitzende
- (3) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch spätestens 1 Woche vor der Sitzung. Der Kreisvorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geschlossen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 21 (1)). Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (6) Rechtsgeschäfte im Wert von mindestens 100,00 € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch den Kreisvorstand.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes beraten den Kreisvorstand. Sie erfüllen die Ihnen übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Kreis, dem Verband und deren Mitgliedern für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sind die Mitglieder des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangt werden, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftung im Innenverhältnis beschränkt sich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Kreisvorstandes und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen der Kreisvorsitzende und sein Vertreter (siehe § 16 Abs. (2) dieser Satzung).
- (2) Der Kreisvorstand darf mit der Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter beauftragen (z.B. Staffelleiter, Datenkoordinatoren, Geschäftsführer o.ä.). Der Kreisvorstand bestimmt deren Aufgabenkreis.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Verträge (Werkverträge, Dienstverträge) zu schließen.

VII. Kommissionen - Ausschüsse – Kassenprüfer

§ 23 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an :
 - a) der Vorsitzende des Kreis-JA,
 - b) der Kreismädchenwart
 - c) der Kreisjungenwart
 - b) der Kreisjugendlehrwart
 - c) die Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
 - d) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter.Mit beratender Stimme gehören auch die Kreisauswahltrainer dem Kreis-JA an.
- (2) Der Vorsitzende des JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
- (3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.
- (4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.
- (5) Der Kreis-JA hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Kreis.
- (6) Der Vorsitzende des Kreis-JA, der Kreismädchenwart und der Kreisjungenwart vertreten die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben. Eine Wiederwahl ist für jeden Kassenprüfer nur einmal zulässig. Auf dem Kreistag darf nur ein Kassenprüfer wieder gewählt werden.
- (2) Die Kasse wird mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

VIII. Das Rechtswesen

§ 25 Der Kreisrechtswart

- (1) Der Rechtswart des Kreises kann auch zugleich der Vorsitzende des Kreisspruchsausschusses (KSA) sein.
- (2) Insbesondere ist er zuständig für :
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes,
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Handballspielenden Vereine,
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchsausschusses.
- (3) Sofern der Rechtswart nicht auch KSA-Vorsitzender ist, kann er an Verfahren

vor dem KSA teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 26 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 17 der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart oder KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisrechtswart bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

XI. Ehrungen

§ 27 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

XII. Schlussbestimmungen

§ 28 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 30 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden in einem „Amtlichen Organ,, (z.B. Amtliches Kreisnachrichtenblatt) veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht.

Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“

(Westfalenhandball).

§ 31 Auflösung des Handballkreises

- (1) Der Handballkreis kann nur vom Handballverband Westfalen aufgelöst werden. Die entsprechenden Vorschriften der Satzung des HVW müssen angewendet werden.
- (2) Bei der Auflösung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Kreistag des Handballkreises Iserlohn-Arnsberg am 25.11.2006 beschlossen.